

ENTWURF des Teils 1 „Rechtliche Bestimmungen“
nach Kommissionsabstimmung vom 22.1.2020

Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland bekannt als „Tegernseer Gebräuche“

Hinweis: Dieses Dokument stellt den Entwurf des neu festgestellten Ersten Teils (§§ 1-13) der Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland dar.

In weiteren Schritten erfolgen parallel hierzu Arbeiten am Zweiten Teil (§§ 14-33) und den Anhängen. Die Ergebnisse der Teilüberarbeitungen werden anschließend in einen Gesamtentwurf der Gebräuche zusammengefasst. Dieser Gesamtentwurf wird gegenüber der Ausgabe 1985 maßgeblich folgende Änderungen enthalten:

- a) Titel in Anlehnung an andere Handelsgebräuche angepasst
- b) grundlegende Anpassung der Struktur
- c) Präzisierung des Anwendungsbereiches inkl. Anhang B (neu) mit den üblichen Warengruppen des Holzhandels
- d) Neufeststellung des aktuellen Brauchtums im Handel mit Holz und Holzprodukten durch die beteiligten Verkehrskreise unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studienarbeit sowie marktüblicher AGB von Branchenunternehmen
- e) Hinweis auf geltende Rechtsvorschriften (insbesondere EU-Bauprodukten-Verordnung) bei der Verwendung der Güteklassen

ERSTER TEIL – Rechtliche Bestimmungen

§1 Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise

- (1) Ein Angebot ist für die Dauer von zwei Wochen nach Zugang verbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden. Etwaige Rahmenverträge oder Daueraufträge bleiben davon unberührt.
- (2) Eine Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Teilzahlungsfristen beginnen mit diesem Tag zu laufen.
- (3) Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
- (4) Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein anderes Zahlungsziel zur Übung geworden oder vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen. Skontoregelungen bedürfen besonderer Vereinbarung.

§2 Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Beim Versandkauf ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zweck des Versands oder einer vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Ist Lieferung frei Empfangsort vereinbart, ist dieser der Erfüllungsort.
- (2) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Sitz des Verkäufers.
- (3) Bei Lohnaufträgen ist für die Leistung des Auftraggebers der Sitz des Auftragnehmers der Erfüllungsort.
- (4) Gerichtsstand ist, wenn nichts anderes vereinbart, der Sitz des Verkäufers; bei Lohnaufträgen ist der Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

((Hinweis: Beschluss Kommission vom 22.1.20: §13 wird hierher verschoben und wird neuer §3))

§3 Mengen

- (1) Mengenbezeichnungen wie „ca.“, „etwa“, „rund“ und ähnliche, berechtigen den Verkäufer bis zu 10 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern, ohne den Preis zu beeinflussen.
- (2) Wenn die Menge durch die Bezeichnung „von ... bis ...“ ausgedrückt ist, darf der Verkäufer nicht weniger als die Mindestmenge und nicht mehr als die Höchstmenge liefern.
- (3) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ oder ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.

§4 Maße ((Hinweis: neue Reihenfolge der Abschnitte: alt §§ 4.6; 4,2; 4,1; 4.3; 4.4; 4.5; 4.7))

- (1) Sind Durchschnittslängen vereinbart, gilt als Durchschnitt die Teilung sämtlicher Längen (gesamte laufende Meter) durch die Stückzahl, ohne Rücksicht auf Breiten. Entsprechendes gilt für Durchschnittsbreiten.
- (2) Ist die Lieferung von Durchschnittsabmessungen vereinbart, sind bei Zusätzen wie „ca.“, „etwa“ Über- bzw. Unterschreitungen bis zu 5 % zulässig.

- (3) Sind Längen oder Breiten durch Angabe der einzuhaltenden Maßtoleranzen ausgedrückt, z. B. Längen 3 m–6 m, Breiten 20 bis 30 cm, dann hat der Verkäufer die Wahl, beliebige Abmessungen innerhalb der festgesetzten Maßgrenzen zu liefern. Jedoch muss eine Durchschnittslänge bzw. Durchschnittsbreite erreicht werden, die der Mindestabmessung plus 1/3 der vereinbarten Differenz entsprechen.
- (4) Wird die Einhaltung von Minstdurchschnittslängen und/oder Minstdurchschnittsbreiten vereinbart, dürfen diese nicht unterschritten werden.
- (5) Ist die Lieferung verschiedener Längen zugelassen, aber gleichmäßige Längenverteilung vereinbart, muss von jeder Länge ungefähr die gleiche Kubikmeter-Menge geliefert werden. Sinngemäß gilt das Gleiche, wenn die Lieferung gleichmäßig verteilter Breiten vereinbart ist.
- (6) Die Bestimmungen zu Ziffer (2) bis (5) sind maßgebend für die Gesamtmengen, nicht für Teillieferungen.
- (7) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ und ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.

§5 Transport

- (1) Falls der Umfang der Sendung durch Gewichts- und Volumenangaben nicht genau festgelegt ist, bedeutet:
- „LKW“ und ähnliche Bezeichnungen, das für einen Fernlastzug max. zulässige Ladegewicht (zzt. 20–25 t);
 - „Waggon“ und ähnliche Bezeichnungen, das für den jeweiligen Waggon max. zulässige Ladegewicht. Falls kein Waggontyp vereinbart ist, gilt ein Vierachs-Rungenwaggon.
- (2) Bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen den Abmessungen der verladenen Produkte und der Ladefläche ist es zulässig, dass eine LKW-Ladung bzw. Waggonladung im Einzelfall weniger als das max. zulässige Ladegewicht umfasst.
- (3) Falls durch unzureichende Auslastung der Transportkapazitäten vermeidbare Kosten entstehen, werden diese vom Verursacher getragen („Fehlfracht“[*]).

§6 Besichtigung und Übernahme

- (1)
- a) Eine Übernahme findet nach vorheriger Vereinbarung statt. Sie dient der Prüfung der Qualität und Dimension der Ware und schließt nachträgliche Reklamationen aus. Durch die Übernahme erkennt der Käufer die vom Verkäufer zur Besichtigung und Prüfung bereitgestellte Ware als vertragsmäßige Leistung an. Die Übernahme schließt die Genehmigung all jener Eigenschaften (Qualität, Sortierung, Abmessungen, Holzfeuchte usw.) ein, deren Prüfung erfolgt ist oder dem Käufer bei Anwendung der im Holzgeschäft üblichen Aufmerksamkeit und Fachkenntnis möglich war.
 - b) Das Ergebnis einer Übernahme ist an Ort und Stelle in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten und möglichst von den Vertragsparteien zu unterschreiben. Vorbehalten bleiben die genaue Feststellung der Menge und die richtige Erfüllung vereinbarter Dimensionsverhältnisse.
 - c) Ist nur eine Teilpartie der insgesamt verkauften und zu liefernden Menge besichtigt worden, ist die Gesamtpartie nur dann anerkannt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Dabei gilt, dass die bei der besichtigten Teilpartie feststellbar gewesene Qualität für die Gesamtpartie maßgebend und für die weiteren Teilpartien anzunehmen ist.
- (2) Nimmt der Käufer die vereinbarte Übernahme trotz befristeter Aufforderung und Androhung der Verzugsfolgen nicht vor, gilt sie als erfolgt, wenn der Verkäufer nicht vorzieht Nachfrist zu setzen.

- (3) Hat der Verkäufer die Ware auf Verlangen umgesetzt, kann der Käufer die nochmalige Stapelung nur verlangen, wenn dies zuvor vereinbart wurde oder er die Kosten übernimmt.
- (4) Übernommene Ware lagert auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers, solange sich der Käufer nicht in Abnahmeverzug befindet oder die Ware noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.

((Hinweis: die Inhalte des alten §7 sind sinngemäß in §12.3 aufgegangen.))

§8 Abnahme und Lieferung

- (1) Die Abnahme gekaufter Ware hat mangels besonderer Vereinbarung binnen zehn Kalendertagen nach Bereitstellung und Aufforderung zu erfolgen.
- (2) Bei Kaufabschlüssen mit Vereinbarung auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung, ist die Ware auf schriftliches Ersuchen des Verkäufers spätestens drei Monate nach Abschluss abzunehmen. Der Abschluss gilt als hinfällig, wenn bis zum Ablauf dieser drei Monate nach Kaufabschluss von keiner Seite eine Erklärung erfolgt.
- (3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bei Lieferung ab Versandort vor Fristablauf versandt oder bei vereinbarter Abholung seitens des Käufers durch den Verkäufer bereitgestellt ist. Dies gilt nicht bei vereinbarten Lieferterminen.
- (4) Die Entladung aller Waren geschieht durch den Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§9 Höhere Gewalt ((Hinweis: Beschluss Kommission vom 22.1.20: §9 wird hinter §12 verschoben und neuer §13))

- (1) Wird die vertragsmäßige Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt unmöglich, verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt eingetretenen Behinderung, sofern die Verlängerung für Käufer und Verkäufer zumutbar erscheint.
- (2) Die Vertragsparteien haben einander zu benachrichtigen, wenn die vertragsmäßige Erfüllung durch das Eintreten höherer Gewalt gefährdet erscheint. Beträgt die Dauer der Behinderung gemäß Ziffer 1 voraussichtlich mehr als drei Monate, steht es beiden Teilen frei, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Wird eine solche Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt von keiner Vertragspartei abgegeben, gilt der Vertrag stillschweigend als aufgehoben.
- (3) Bei Rohholz-Geschäften ist der Verkäufer berechtigt, in Fällen höherer Gewalt anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes Holz gleicher Art, Güte und Dimension aus einem anderen Waldgebiet zu liefern. Sollten höhere Transportkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Verkäufers.

§10 Verladung und Versand

- (1)
 - a) Der Absender haftet für die Richtigkeit seiner Angaben auf dem Frachtbrief.
 - b) Die Vertragspartei, die sich die Anwendung von Ausnahmetarifen sichern will, hat das Transportgut entsprechend den Tarifbestimmungen zu bezeichnen. Hat der Käufer die für die Ausfüllung des Frachtbriefs erforderlichen Angaben zu machen, muss er sie dem Absender rechtzeitig bekanntgeben.
 - c) Der Verkäufer hat alle zur Versandabfertigung notwendigen Formalitäten zu besorgen. Außerdem hat er dem Käufer unverzüglich von jeder einzelnen Sendung Nummer und Inhalt des Wagens – möglichst auch das Gewicht – mitzuteilen sowie die Spezifikationen (z. B. Aufmaßliste, Lieferschein o. ä.) der verladenen Ware einzusenden.

(2)

- a) Wurde frachtfreie Lieferung durch den Verkäufer vereinbart, kann er die Sendungen unfrei abfertigen und verlangen, dass der Käufer die entstehenden Frachtkosten bei Empfang der Ware zins- und skontofrei vorlegt.
- b) Für die nachfolgende Verrechnung der Vorlage hat der Käufer dem Verkäufer auf Wunsch Frachtbelege gegen Rückgabe auszuhändigen und die Ansprüche aus dem Frachtvertrag schriftlich für den Fall abzutreten, dass solche geltend gemacht werden müssen. Das gleiche gilt für Sendungen, die mit Zollabgaben belastet sind.

(3)

- a) Die Ware ist so zu verladen, dass sie mithilfe der für die Ware üblichen technischen Hilfsmittel (z. B. Gabelstapler, Kran) entladen werden kann.
- b) Wenn Gabelstapler-, Kran- oder Paletten-Verladung erfolgt, ist das Höchstgewicht der Pakete, Bündel oder Paletten vor der Lieferung zu vereinbaren. Sofern nichts vereinbart ist, beträgt das Gewicht der Pakete, Bündel oder Paletten max. 3 t.
- c) Die Ware ist so zu verladen, dass sie während Verladung und Transport verladebedingt keine Wertminderung erleidet. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Ware nicht beschädigt oder verschmutzt wird; Holzprodukte mit definierter Holzfeuchte, wie z.B. Schnittholz, Hobelware, Holzwerkstoffe und Furniere sind gegen unerwünschte Feuchteänderungen zu schützen.
- d) Stellt der Käufer den LKW, haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Fahrzeugs und der für die Abdeckung vorgesehenen Planen ergeben.
- e) Beim Bahnversand sind Planen und Wagendecken nach Ankunft der Ware unverzüglich und in trockenem Zustand auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Bei verzögerter Rücksendung hat der Käufer Leihgebühr für die Verzugszeit zu zahlen.

(4) Die zum Transport und Schutz der Ware erforderlichen Warenumschließungen, Sparlatten und Versteifungslatten sind im Preis inbegriffen. Schutzbretter, Zwischenhölzer und Paletten, die beim Käufer verbleiben, darf der Verkäufer in Rechnung stellen.

(5) Die Kosten für die Überführung der Ware auf das Anschlussgleis des Empfängers trägt der Käufer, falls nichts anderes vereinbart ist. Stellgebühren und andere kleine Kosten (z. B. Avisierungsgebühr) gelten als Bestandteil der Fracht.

(6) Ist „frei LKW verladen“, „frei Waggon verladen“ oder „frei Schiff verladen“ zu liefern, trägt der Käufer die nach ordnungsgemäßer Beladung entstehenden Kosten. Ist „frei LKW Empfänger“, „frei Waggon Empfangsstation“ oder „frei Schiff Empfangshafen“ zu liefern, trägt der Käufer die nach Ankunft dort entstehenden Bugsier-, Lösungs- und sonstigen Kosten, wie Ufer-, Kran- und Liegegeld, Zollabfertigungsgebühren und dgl. Ist „frei Kai Empfangshafen“ zu liefern, trägt der Verkäufer die Umschlagskosten. Ist „frei Kai Versandhafen“ zu liefern, gehen die Entladekosten (LKW, Waggon) zu Lasten des Käufers.

(7) Weicht der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers von der vereinbarten Beförderungsart ab, trägt der Verkäufer die sich daraus ergebenden zusätzlichen Risiken und Kosten.

§11 Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung

(1) Der Empfänger einer beschädigten Sendung hat auch für den Fall, dass der Verkäufer das Transportrisiko trägt, alles zu tun, um die Unterlagen für den Schadensbeweis zu erlangen, soweit erforderlich auch amtliche Tatbestandsaufnahmen oder Sachverständigen-Gutachten. Auf Verlangen des Verkäufers hat er diesem die Unterlagen der Beweissicherung zu überlassen.

(2) Die qualitative Verschlechterung einer Ware geht zu Lasten des Verkäufers, wenn sie auf eine Abweichung zurückzuführen ist, den die Ware im Widerspruch zum Vertrag bereits bei der Aufgabe der Sendung

hatte. Das gleiche gilt, wenn die Verladung und die Verpackung nicht ordnungsgemäß erfolgt sind.

(3) Die Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäß bei einem Verlust von Ware während der Beförderung.

§12 Mängelrüge

(1) Der *lagerhaltende*[*] Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, die Sendung in Empfang zu nehmen, sofern eine Bestellung vorliegt. Dies bedeutet nicht, dass die Ware als angenommen gilt (die Käuferrechte bleiben unberührt).

(2) Beanstandungen der Ware (Mängelrüge) durch den Käufer sind wie folgt zu erheben und an den Verkäufer zu übermitteln:

- unverzüglich nach gegebener Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer oder dessen Beauftragten;
- in Textform, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail unter genauer Angabe
 - der beanstandeten Ware (z. B. Warenkurzbezeichnung, bei mehreren Positionen einer Lieferung die betroffene Position),
 - der behaupteten Mängel (z. B. mithilfe von Maßlisten, Fotos oder Videos) und
 - des Lagerortes.

Ist explizit die Lieferung ungetrockneter Ware vereinbart, verringert sich die Rügefrist bei Verfärbungen auf sieben Kalendertage.

Der Käufer verliert seine Gewährleistungsrechte an der Ware, wenn er den oben aufgeführten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und vollständig nachkommt.

(3)

- a) Die Beanstandung *verdeckter Mängel*[*] hat analog §12.2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Erkennbarkeit zu erfolgen.
- b) Äußerlich nicht erkennbare – auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende – Abweichungen von der vereinbarten Holzqualität, die aufgrund der *natürlichen Eigenschaften des Holzes*[*] auftreten, können nicht als verdeckte Mängel gerügt werden. Ausgenommen sind dabei arglistiges Verschweigen oder grobes Verschulden des Verkäufers.

(4) Fehlen beim Eingang der Ware die Aufmaßlisten, werden sie durch den Käufer beim Verkäufer angefordert. Die Fristen zu Ziffer 2 beginnen in diesem Fall bei Mängeln, zu deren Feststellung die Aufmaßliste erforderlich ist, erst mit dem Eingang der Aufmaßliste.

(5)

- a) Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Mängelrüge erzielt ist bzw. dem Verkäufer die Möglichkeit zur Besichtigung oder der Beweissicherung durch einen Sachverständigen gegeben wurde; die Feststellungen des Sachverständigen sind nicht bindend.
- b) Der Verkäufer muss von der Möglichkeit der Besichtigung der bemängelten Ware oder der Beweissicherung innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang der Beanstandung Gebrauch machen.

(6)

- a) Macht der Verkäufer von der Möglichkeit der Besichtigung innerhalb der unter Ziffer 5 b) genannten Frist (zehn Kalendertage) nach Eingang der Beanstandung keinen Gebrauch, kann der Käufer über die bemängelte Ware verfügen, wenn er sich selbst den Beweis durch einen unabhängigen Sachverständigen gesichert hat.

- b) Bei Beweissicherung durch Käufer und Verkäufer kann der Käufer über die Ware nicht verfügen, wenn die Gutachten der Sachverständigen voneinander abweichen. Es besteht die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren oder eine Arbitrage zu vereinbaren und durchzuführen.
- (7) Teile einer Lieferung (z. B. Positionen in Lieferschein oder einzelne Artikel), die nicht Bestandteil der Reklamation sind, bleiben vom Verfügungsverbot unberührt.
- (8) Ist der Minderwert einer beanstandeten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung unter Berücksichtigung der Art und Güte des Sortiments von geringem Umfang, steht dem Käufer Anspruch auf Preisminderung zu.
- (9) Probesendungen unterliegen keiner Bemängelung, wenn handelsübliche Durchschnittsware oder Ware geliefert wird, die von der vereinbarten Beschaffenheit nicht wesentlich abweicht. Auch bei wesentlicher Abweichung ist der Anspruch auf Nachlieferung und Schadensersatz ausgeschlossen.
- (10) Wird die Ware zurückgewiesen ist der Käufer dennoch verpflichtet die beanstandete Ware, auch wenn bereits anderweitig darüber verfügt ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern ein eigener Lagerplatz nicht zur Verfügung steht, hat der Käufer für sachgemäße Lagerung auf Rechnung dessen, den es angeht, zu achten.
- (11) Ist die Ware auf dem Lagerplatz des Käufers eingelagert, ist dieser berechtigt, sie anderweitig auf Kosten des Verkäufers einzulagern, falls dieser binnen vier Wochen nach Beanstandung über die Ware nicht verfügt.
- (12) Steht fest, dass der Käufer die Ware nicht abnimmt, hat er auf Verlangen des Verkäufers die Ware wieder zu verladen und zu versenden, sofern ihm der Verkäufer die Frachtkosten und sonstigen notwendigen Aufwendungen bezahlt. Unaufgefordert darf der Käufer die Ware nur dann zurücksenden, wenn er mit Frist von drei Wochen vergeblich zur Verfügung über die Ware aufgefordert hat.
- (13) Auf Lagergebühr in ortsüblicher Höhe hat der Käufer bei Lagerung erst Anspruch, wenn feststeht, dass die Ware nicht abgenommen wird und seit diesem Zeitpunkt mindestens zehn Kalendertage verstrichen sind.

((Hinweis: Beschluss Kommission vom 22.1.20: §9 wird hierher verschoben und neuer §13))

§13 Allgemeine Kreditwürdigkeit ((Hinweis: Beschluss Kommission vom 22.1.20: §13 wird neuer §3))

- (1) Bei Vertragsabschluss werden Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.
- (2) Ergeben sich gegen diese Annahme später aufgrund nachweisbarer Tatsachen (z. B. negative Bonitätsauskünfte) begründete Bedenken, kann der Verkäufer nicht ohne weiteres von den eingegangenen Verpflichtungen zurücktreten. Ihm steht jedoch das Recht zu, Leistung Zug um Zug, Vorauszahlung, sofortige Begleichung offener Rechnungsbeträge oder Sicherstellung vom Käufer zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen innerhalb angemessener Fristsetzung nicht nach, darf der Verkäufer ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten.